Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5794**

17. Wahlperiode 11. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5262 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern

A. Problem

Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie zur Verfahrensvereinfachung, Ausweitung des Anwendungsbereichs von Sammelausfuhrgenehmigungen, Zertifizierungsverfahren, Informations- und Buchführungspflichten; Einführung des elektronischen Kommunikationsportals des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Beantragung und Übermittlung von Verwaltungsakten im Außenwirtschaftsverkehr.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) sowie der Ersten Verordnung über Allgemeine Genehmigun-

gen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zur Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Zwar entsteht durch die Erteilung von Allgemeinen Genehmigungen und durch die Zertifizierung ein administrativer Mehraufwand. Dem steht jedoch die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs von Allgemeinen Genehmigungen und der damit in Zusammenhang stehenden europaweiten Einführung des Zertifizierungsverfahrens beabsichtigte Reduktion des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen gegenüber. Dadurch wird der mit der Erteilung von Allgemeinen Genehmigungen und der Zertifizierung verbundene Aufwand voraussichtlich zumindest kompensiert.

Die mit der zusätzlich zur Richtlinienumsetzung erfolgenden Einführung des elektronischen Kommunikationsportals des BAFA verbundenen Kosten werden durch Einsparungen an Arbeitszeit und sonstigen Kosten des Postwegs aufgebracht.

Die über den richtlinienbedingten Umsetzungsbedarf hinausgehenden Änderungen des KrWaffKontrG dienen der Anpassung an die seit Erlass des Gesetzes gewandelten Umstände. Diese Änderungen sind für die öffentlichen Haushalte kostenneutral.

E. Sonstige Kosten

Eine Mehrbelastung der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen, ist durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Allgemeinen Genehmigungen und durch die Einführung des Zertifizierungsverfahrens ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. Buchstabe F). Der Wirtschaft entstehen auch keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Die Allgemeinen Genehmigungen entlasten die betreffenden Unternehmen in ihrem Anwendungsbereich von dem Erfordernis, Einzel- bzw. Sammelausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

Das Zertifizierungsverfahren eröffnet den betroffenen Rüstungsunternehmen die Möglichkeit, die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen auf freiwilliger Basis zu nutzen. Wird von der Zertifizierung Gebrauch gemacht, ist zu erwarten, dass der hiermit für die Unternehmen verbundene Verwaltungsaufwand durch die damit einhergehende Erleichterung beim Bezug bestimmter Verteidigungsgüter zumindest kompensiert wird. Die zertifizierten Unternehmen erlangen größere Rechts- und Planungssicherheit beim Bezug von Verteidigungsgütern und werden von Mitwirkungsobliegenheiten im Bereich der Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungsverfahren entlastet.

Die Nutzung des elektronischen Kommunikationsportals führt ebenfalls zu einer Kostenentlastung der betreffenden Unternehmen. Sofern Unternehmen das elektronische Kommunikationsportal des BAFA nutzen möchten, entstehen Kosten für die Schaffung der notwendigen IT-Schnittstellen. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Belastungen durch die folgende Kostenersparnis bei Nutzung des elektronischen Kommunikationsportals kompensiert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der AWV werden drei Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt und zwei geändert. Die damit verbundenen Bürokratiekosten werden nach dem Standardkosten-Modell auf max. 146 687,70 Euro

geschätzt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Kosten bereits heute anfallen, soweit durch die Neuregelung nur die bestehende Praxis gesetzlich geregelt wird, und im Übrigen durch korrespondierende Entlastungen im Verwaltungsverfahren kompensiert werden.

Informationspflichten für die Verwaltung

Durch die Änderung der AWV wird eine Informationspflicht für die Verwaltung neu eingeführt.

Informationspflichten für Bürger

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5262 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17
Ausfuhrgenehmigung

Eine Ausfuhrgenehmigung kann nur der Ausführer beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf die Vorlage dieser Dokumente verzichten oder andere als die in Satz 2 genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Güter verlangen. Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) des Bestimmungslandes anerkennen. Das Nähere bestimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“

Berlin, den 11. Mai 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken	**Dr. Martin Lindner (Berlin)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5262** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Vorschriften und Verfahren zur Verbringung von Verteidigungsgütern zwischen Staaten der Europäischen Union vereinfacht werden. So soll dazu beigetragen werden, dass der Binnenmarkt reibungsarm funktioniert. Hiermit sollen die bisher unterschiedlichen Vorschriften in den EU-Staaten harmonisiert werden.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5262 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5262 in seiner 86. Sitzung am 13. April 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/5262 am 11. Mai 2011 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)440 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)440.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5262 in der geänderten Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschrift ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3

Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit ist bei der Neufassung eines Paragraphen auch die Paragraphenbezeichnung und die -überschrift erneut mit aufzuführen.

Berlin, den 11. Mai 2011

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333